

12. Die Bezirkspreisstellen sind verpflichtet, mit den Organen der Polizei (Gewerbeaufsichtsdienst, Schutzpolizei, Kriminalpolizei), des Magistrats (Ernährungsämter, Wirtschaftsämter etc.) und den Prüfungsorganen der Finanzämter und Zolldirektionen zusammenzuarbeiten.

Mit den bezirklichen Einrichtungen des FDGB (Preisausschüssen, Arbeitsausschüssen etc.) ist enge Fühlung zu halten; diese sind zu gemeinsamen Beratungen heranzuziehen.

III. Strafvorschriften

1. Im Falle eines Verstoßes gegen die geltenden Preisvorschriften sind die verantwortlichen Personen zur Verantwortung zu ziehen.

2. Die Verstöße werden

- a) im Wege des Ordnungsstrafverfahrens geahndet  
oder
- b) dem ordentlichen Gericht zur Strafverfolgung übergeben.

IV. Berichterstattung

Die Bezirkspreisstellen reichen zum 5. jedes Monats dem Preisamt einen Bericht über ihre Kontrolltätigkeit ein.

Berlin, den 2. Mai 1946.

Magistrat der Stadt Berlin

Preisamt

Dr. Steiner

Az. 1—2591/46

Muster A

Ausweis

Nr. ....

Herr/Frau/Frl. ....

ist hauptamtlicher Angestellter

der Bezirkspreisstelle.....

In dieser Eigenschaft ist er/sie berechtigt,

- 1. soweit es zur Überwachung der Preisgestaltung erforderlich ist, Auskunft jeder Art zu verlangen;
- 2. zu diesem Zweck Einsicht in Rechnungen und Geschäftsbücher zu nehmen sowie sich Urkunden und sonstige Geschäftsunterlagen zur Nachprüfung vorlegen zu lassen;
- 3. Verkaufs- und Lagerräume zu betreten und sämtliche Betriebseinrichtungen zu besichtigen.

(§§ 16 und 21 der Preisstrafrechtsverordnung vom 26. Oktober 1944 (RGBl. I, S. 264.))

Alle polizeilichen Organe werden gebeten, ihn/sie bei Ausübung seines/ihres Dienstes zu unterstützen und ihm/ihr jeden Schutz zu gewähren.

Der Bürgermeister des Verwaltungsbezirks

(Unterschrift)

Berlin, den ..... 1946.

Muster B.

Ausweis

Nr. ....

Herr/Frau/Frl. ....

ist ehrenamtlicher Mitarbeiter

der Bezirkspreisstelle.....

In dieser Eigenschaft ist er/sie berechtigt,

- 1. Auskunft über alle die Preisgestaltung des Betriebes betreffenden wirtschaftlichen Verhältnisse und Einzelvorgänge zu verlangen;
- 2. zu diesem Zwecke Einsicht in die Rechnungen, Geschäftsbücher sowie sonstigen Geschäftspapiere zu nehmen;
- 3. die Verkaufs- und Lagerräume zu betreten und Betriebseinrichtungen zu besichtigen.

(§§ 16 und 21 der Preisstrafrechtsverordnung vom 26. Oktober 1944 (RGBl. I, S. 234.))

Alle polizeilichen Organe werden gebeten, ihn/sie bei Ausübung seines/ihres Dienstes zu unterstützen und ihm/ihr jeden Schutz zu gewähren.

Der Bürgermeister des Verwaltungsbezirks

(Unterschrift)

Berlin, den ..... 1946.

Muster C.

Ausweis

Nr. ....

Herr/Frau/Frl. ....

ist hauptamtlicher Angestellter

des Preisamts beim Magistrat der Stadt Berlin.

In dieser Eigenschaft ist er/sie berechtigt,

- 1. soweit es zur Überwachung der Preisgestaltung erforderlich ist, Auskunft jeder Art zu verlangen;
- 2. zu diesem Zweck Einsicht in Rechnungen und Geschäftsbücher zu nehmen sowie sich Urkunden und sonstige Geschäftsunterlagen zur Nachprüfung vorlegen zu lassen;
- 3. Verkaufs- und Lagerräume zu betreten und sämtliche Betriebseinrichtungen zu besichtigen.

(§§ 16 und 21 der Preisstrafrechtsverordnung vom 26. Oktober 1944 (RGBl. I, S. 264.))

Alle polizeilichen Organe werden gebeten, ihn/sie bei Ausübung seines/ihres Dienstes zu unterstützen und ihm/ihr jeden Schutz zu gewähren.

Magistrat der Stadt Berlin

Preisamt

(Unterschrift)

Berlin, den ..... 1946.